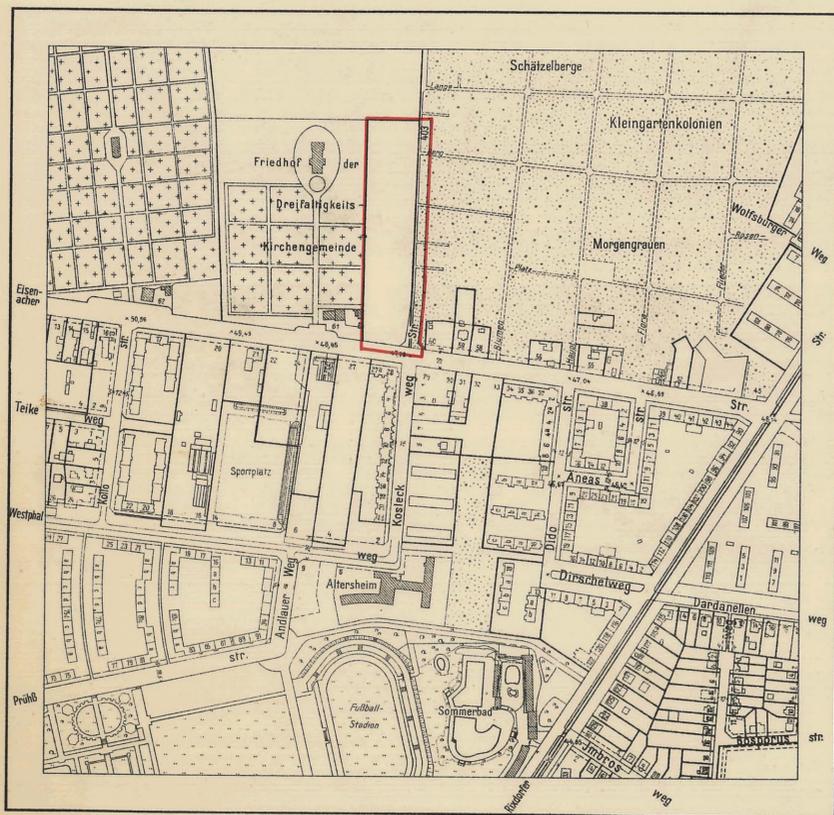


Bebauungsplan XIII-46

für einen Teil des Grundstücks Eisenacher Straße 61 in Berlin - Tempelhof

Ortsteil Mariendorf
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längen- und Querprofile

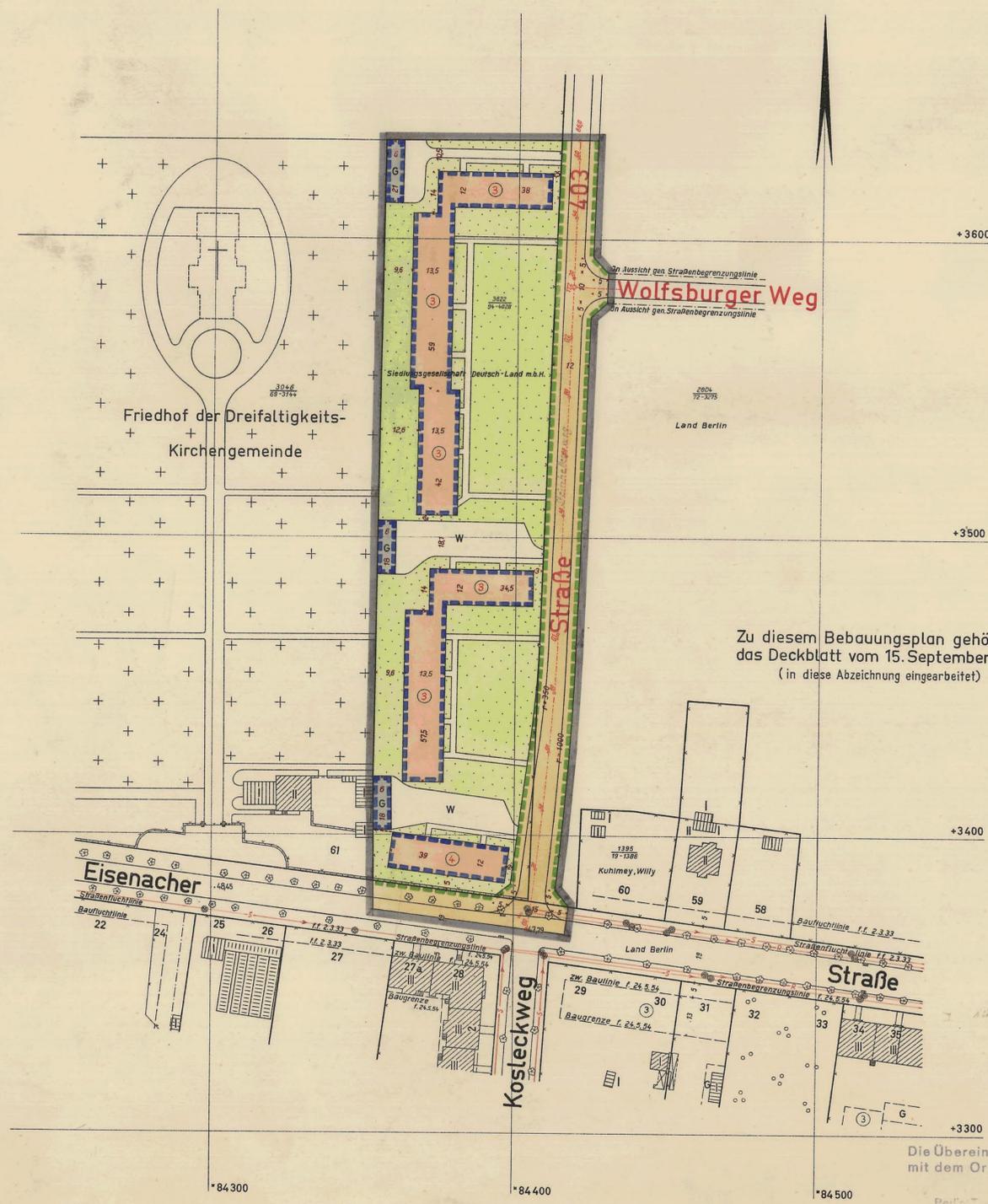
Übersichtskarte 1:4000



Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

- A. Festsetzungen**
- Baulinien**
 - festgesetzt:
 - festzusetzen:
 - aufzuheben:
 - Überbaubare Flächen**
 - 1. Art der Nutzung: wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958
 - 2. Maß der Nutzung: Einzelfestsetzung
 - Nicht überbaubare Flächen**
 - Frei- u. Verkehrsflächen
 - private Grünflächen
 - ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
- B. Sonstige Eintragungen**
- Gebäude:**
 - mit Geschoßzahl
 - vorhanden:
 - geplant:
 - aufzuheben:
 - Grenzen usw.:**
 - Eigentumsgrenze
 - Grenze des Geltungsbereiches
 - Bordkante
 - Versorgungsleitungen:**
 - Abwässer: R (Regenwasser), S (Schmutzwasser)
 - Abkürzungen:** W = Einstellplatz für Pkw.



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 15. September 1959 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Planergänzungsbestimmungen

- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden. Kinderspielplätze sind vorzusehen.
- Vitrinen und Ankundigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
- Der vorhandene Baubestand ist zu belassen, sofern nicht durch die Bauten oder deren Errichtung das Entfernen einzelner Bäume unbedingt erforderlich ist.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze und der Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Aufgestellt:
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Amt für Stadtplanung

Domeyer
Oberbaurat
Lischner
Oberbaurat
Berlin-Tempelhof, den 18. November 1958

Schmidt
Bezirksstadtrat
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 28/59 vom 15.4.59 erhalten und wurde in der Zeit vom 19.5. bis 16.6.59 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Tempelhof, den 18.6.59

Bezirksamt Tempelhof
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lischner
Oberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 29. September 1959

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
1.7.1960
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage



Handwritten signature

Gefertigt: Wahl
Geprüft: Lippert